

Ein neues Kunstgesetz.

Von

Dr. Walther von Pannewitz, Grunewald.

Unter Hinweis auf die Auktion von Kaufmann hat der Abgeordnete Dr. Kaufmann im preussischen Abgeordnetenhaus die Abwanderung wichtiger Kunstwerke ins Ausland beklagt und, unterstützt durch die Unterschriften einer großen Zahl von Landboten, Abwehrmaßregeln für die Zukunft verlangt. Es ist richtig, daß aus der von Kaufmannschen Sammlung zwei kleine Altarflügel von Gerard David, das Selbstporträt des Jost van Cleve, der kleine Geertjen und das große Frauenbildnis von Barthel Bruyn nach Amsterdam, die kleine Madonna von Lucas van Leyden nach Christiania, der Froment- und einige weniger bedeutende Sachen nach Wien, sowie drei Bronzen ins Budapestener Museum abgewandert sind. Der Erlös dieser Kunstwerke beziffert sich auf ungefähr 15 bis 20 v. H. des Auktionsergebnisses. Deutschen Ursprungs war keines von allen. Als Verlust für die deutschen Museen kann allenfalls der Froment in Frage kommen. Was die Tagesblätter weiter über angebliche Auslandsverkäufe mitzuteilen wußten, war unrichtige Kombination.

Der Abg. Dr. Kaufmann wies ferner auf die bevorstehende Auflösung einer weiteren Berliner Sammlung hin. Das ist inzwischen eingetreten: Die Sammlung von Hollittscher wurde an ein Konsortium, bestehend aus zwei deutschen und einem Wiener Händler, verkauft, und die Auflösung ist in vollem Gange. Es hat den Anschein, als ob das Meiste und Wichtigste in Deutschland bleibt. Die Regierung ist inzwischen in die üblichen Erwägungen eingetreten.

Um den geforderten Schutz durchzuführen, hatte sie die Wahl zwischen Ausfuhrzoll, Ausfuhrverbot und der sogenannten „Inventarisierung“ der hervorragendsten Kunstwerke in deutschem Privatbesitz. Sie entschied sich für die letztere; hauptsächlich wohl, weil Ausfuhrverbot und Ausfuhrzölle unbedingt Repressalien hervorrufen müßten, außerdem augenblicklich schon wegen der Valutafrage unpopulär sind und überdies selbst von einem so kompetenten Kenner, wie Egg. von Bode, in Wort und Schrift mit durchschlagenden Gründen bekämpft werden. Die „Inventarisierung“ ist eine italienische Erfindung, begründet durch die lex Pacca. Dieses Gesetz ordnete (abgesehen von anderen, hier nicht interessierenden Bestimmungen) die gründliche Durchschnüffelung des gesamten italienischen privaten Kunstbesitzes an, mit der Folge, daß eine Anzahl besonders bedeutender Werke — wenn ich nicht irre, waren es 180 im ganzen Königreich — in ein staatliches Verzeichnis aufgenommen und von der Möglichkeit der Ausfuhr ins Ausland ausgeschlossen wurden. Dadurch wurde eine Anzahl alter italienischer Familien schwer geschädigt, einzelne nahezu ruiniert. In der Casa Martelli in Florenz z. B. befanden sich nicht weniger als drei Originalwerke von Donatello im Werte von je einer Million, die durch die lex Pacca plötzlich unverkäuflich wurden. Immerhin „schützt“ jenes Gesetz nur Kunstwerke italienischen Ursprungs, kein französisches, kein deutsches wie überhaupt kein fremdländisches. Die patriotische, wenngleich harte Tendenz des Gesetzes war ausschließlich die Erhaltung der einheimischen Kunstwerke. Die „Inventarisierung“ des deutschen Gesetzes ist ganz anders gedacht. Sie macht einerseits vor importierten, sogar vor den im letzten Jahrzehnt eingeführten Kunstschätzen nicht halt. Andererseits formuliert das geplante Gesetz wenigstens vorläufig kein striktes Ausfuhrverbot, sondern nur ein Vorkaufsrecht der Museen. In Berlin und anderen Städten des Reiches sollen Kommissionen gebildet werden, welche fürs erste Schlösser, Bürgerhäuser und Privatsammlungen nach hervorragenden Objekten zu durchforschen und letztere in das staatliche Verzeichnis aufzunehmen haben. Diese Maßnahme wird natürlich viel böses Blut erzeugen, besonders durch die Durchbrechung des bürgerlichen Hausfriedensrechtes und durch die Umkehrung des Sages: „My house is my castle“.

Aber auch davon abgesehen, dürfte niemand nach erfolgtem Kommissionsbesuch ganz zufrieden sein: Der mit der Inventarisierung Beglückte wird genau so über Entwertung seines Besitzes klagen, wie der damit Versäonte: Denn auch die Nichtaufnahme in das staatliche Inventar ist doch eine Art Wertschätzung! Die Veräußerung inventarisierter Objekte im Inland ist freigegeben. Liegt jedoch ein ausländisches Gebot vor, auf welches der Besitzer einzugehen geneigt ist, so hat er bei schwerer Strafe die Verhandlung mit dem Ausland abzubrechen und den Fall der zuständigen Kommission anzuzeigen. Letztere entscheidet sodann, ob der Gegenstand ausgeführt werden darf oder vom Staate erworben wird. Selbstredend ist der springende Punkt die Preisfrage. Würde das Gesetz den Staat verpflichten, seinerseits die vom Ausland gebotene Summe zu zahlen, so läge eine materielle Schädigung des Besitzers nicht vor. Diese Eventualität ist aber sehr unwahrscheinlich, und selbst wenn das in der Luft liegende Ge-

wie viel die Museen bisher bürgerlichem Eigentum, beträgt durch Schenkungen und Vermächtnisse, verbannt? Soll dieser Gemein- fimm sich fortan in Bitternis und Grollhaltung vertiefen? Vorant Consulat wenn alles, was durchgeföhrt ist, jureffektiv ist, habe ich den Eindruck, als ob ein den Museen wohlwollender aber schwerlich gütlicherer Versteher im Begriff ist, be- sondern auch der hochwürdigen Sammler eine Schlinge um den Hals zu werfen. Im Bundesrat wird es liegen, je zuzugestehen, oder sie zu durchschnüffeln.